

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/18 vom 31. März 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_18

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/18 du 31 mars 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/18 del 31 marzo 2010

Regeste

Art. 11 Abs. 1 ELG. Güterstand hat keinen Einfluss auf Anspruchsberechnung EL. Anrechnung des Vermögens der Ehegattin bei Güterstand der Gütertrennung. Zumutbarkeit, Forderungen bei mehrfach betriebenen Schuldner durchzusetzen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2010, EL 2009/18).

Erwägungen

E. 1

1.1 Auf 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft getreten. Das neue ELG ersetzt dasjenige Gesetz vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. Weil die Anmeldung des Beschwerdeführers im November 2008 eingegangen ist, ist das neue Gesetz anwendbar. 1.2 Strittig ist vorliegend der EL-Anspruch des Versicherten ab November 2008 (Eingang der Anmeldung; Art. 12 Abs. 1 ELG). Dabei sind vorerst die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen für das Jahr 2008 zu berechnen und anschliessend für das Jahr 2009. Nach Art. 4 Abs. 1 ELG ist Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die eine Altersrente der AHV beziehen, ein Anspruch auf EL einzuräumen, wenn die von diesem Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG sowie Art. 11 bis 18 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind nach Art. 11 Abs. 1 ELG unter anderem Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juli 2002 [P 18/02]; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Ehegattin zusammen im Güterstand der Gütertrennung. Weil der Beschwerdeführer seinen Anteil an die ehelichen Lebenshaltungskosten nicht mehr leisten kann, verlangt er die Ausrichtung von EL. Im EL-Recht ist der Güterstand kein Kriterium zur Differenzierung. Leben die Ehegatten zusammen, wird der Lebensbedarf für sie gemeinsam berechnet und ihre Einnahmen

werden zusammengerechnet. Nur bei Getrenntleben von Ehegatten erfolgt eine getrennte Berechnung (vgl. Art. 1 ELV). Weil die Ehegatten vorliegend jedoch zusammenleben und auch nicht in einem Heim oder Spital untergebracht sind, sind die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben beider Ehegatten zusammenzurechnen und damit auch das Vermögen beider Ehegatten miteinzubeziehen (Art. 9 Abs. 2 ELG).

2.2 Im EL-Recht wird der Existenzbedarf durch die Summe der anerkannten Ausgaben definiert. Der Gesetzgeber hat dabei eine Pauschale festgelegt, die garantieren soll, dass alle versicherten Personen gleich behandelt werden (Art. 10 ELG). Die Höhe dieser Pauschale hat sich dabei am allgemeinen Fürsorgebedarf in der Schweiz sowie dem betriebsrechtlichen Existenzminimum orientiert (Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Rz 86, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 1997). Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die Berechnung des zivilprozessualen Grundbedarfs ein Manko von Fr. 1'100.-- ergeben habe. Diese Berechnungsweise kann man jedoch auf das EL-Recht nicht übertragen. Die Ausgaben für Haushaltversicherung, Strom sowie Radio und Fernsehen sind in der Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf enthalten. Bei Ehegatten beträgt der allgemeine Lebensbedarf Fr. 27'120.-- (Art. 10 Abs. 1 lit. a. Ziff. 2 ELG). Dieser Betrag wird jährlich an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst. Für das Jahr 2009 beträgt er für Ehepaare Fr. 28'080.--. Darin enthalten sind die durchschnittlichen Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Elektrizität, Wasser, Steuern und kulturelle Bedürfnisse (Ralph Jöhl, a.a.O., Rz 86). Die einzelnen vom Beschwerdeführer angegebenen Lebenshaltungskosten können daher nicht gesondert berücksichtigt werden.

2.3 Als nächste Ausgabe ist nach dem Gesetz der Mietzins zu berücksichtigen. Der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten werden effektiv angerechnet, jedoch nur bis zu einem definierten Maximalbetrag. Dieser beträgt für Ehegatten Fr. 15'000.-- (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG). Ob der Beschwerdeführer und seine Ehegattin in einer Wohnung leben, die teurer ist, kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Die EL bezwecken keine einzelfallgerechte Deckung des konkreten Existenzbedarfs, sondern sollen lediglich einen durchschnittlichen Existenzbedarf sicherstellen (vgl. Ralph Jöhl, a.a.O., Rz 87).

2.4 Ebenso sind auch nicht die effektiven Krankenkassenprämien massgebend, sondern ein jährlicher Pauschalbetrag (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG). Dieser beträgt vorliegend pro Person Fr. 3'156.-- für das Jahr 2008 beziehungsweise Fr. 3'324.-- für das Jahr 2009. Diese Zahlen entsprechen dem an die Region angepassten Beitrag, der einer bedürftigen Person an individueller Prämienverbilligung zugesprochen würde (Ralph Jöhl, a.a.O., Rz 152).

2.5 Wie die Beschwerdegegnerin deshalb korrekt ermittelt hat, betragen die anerkannten Ausgaben insgesamt Fr. 48'522.-- (Fr. 6'312.-- + Fr. 15'000.-- + Fr. 27'210.--) für das Jahr 2008 beziehungsweise Fr. 49'728.-- (Fr. 6'648.-- + Fr. 15'000.-- + Fr. 28'080.--) für das Jahr 2009.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer verlangt bei den anrechenbaren Einnahmen den Verzicht auf die Anrechnung eines hypothetischen Vermögensverzehrs. Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ist bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Ehepaaren Fr. 40'000.-- übersteigt, als Einkommen anzurechnen. Beim Vermögensverzehr handelt es sich um einen rein fiktiven Vermögensverbrauch, denn der EL-Ansprecher oder EL-Bezüger kann selbstverständlich nicht dazu gezwungen werden, sein Vermögen effektiv im gesetzlich vorgesehenen Ausmass zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zu verzehren (Ralph Jöhl, a.a.O., Rz 213). Solange der Freibetrag von Fr. 40'000.-- bei Ehegatten nicht

erreicht wird, rechnet man den Ehegatten somit ein Zehntel des diesen Betrag übersteigenden Vermögens als Vermögensverzehr an. 3.2 Zu prüfen ist somit, über welches Vermögen die Ehegatten zusammen verfügen. Dabei ist nach Art. 17 ELV die Bewertung des Vermögens entsprechend der kantonalen Steuergesetzgebung vorzunehmen. Zeitlich massgebend ist für die Berechnung der jährlichen EL das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 ELV), beziehungsweise bei einer erheblichen Veränderung während des Bezugsjahres das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns (Art. 23 Abs. 4 ELV). Im vorliegenden Fall ist der Anspruchsbeginn der 1. November 2008, weshalb der Vermögensstand per 31. Oktober 2008 massgeblich ist. Nach den Akten betrug der Wert des Privatkontos der Ehegattin per 31. Oktober 2008 Fr. 3'378.25 (EL-act. 12-5/51), des Sparkontos Fr. 18'652.45 (EL-act. 12-6/51) und des Wertschriftendepots Fr. 48'680.-- (EL-act. 8-39/62). Das Darlehen an den Sohn betrug noch Fr. 25'000.-- (EL-act. 8-38/62). Das Privatkonto des Beschwerdeführers wies vor dem Zinsabschluss einen Wert von Fr. 30.90 auf (EL-act. 8-34/62) und das Depositenkonto Fr. 3.60 (EL-act. 8-13/62). Insgesamt betrug das Spar- und Wertschriftenvermögen per 31. Oktober 2008 somit Fr. 95'745.20. Per Dezember 2008 betrug das Darlehen noch Fr. 24'000.-- und das Privatkonto der Ehegattin erhöhte sich auf Fr. 3'949.50 und das Sparkonto reduzierte sich auf Fr. 14'864.30 (EL-act. 8-39/62 bis 8-41/62). Das Privatkonto des Beschwerdeführers wies per Ende 2008 einen Wert von Fr. 27.15 auf (EL-act. 8-34/62) und das Depositenkonto Fr. - 21.20 (EL-act. 8-12/62). Insgesamt betrug das Spar- und Wertschriftenvermögen per 31. Dezember 2008 somit Fr. 91'526.90. 3.3 Diesen Beträgen ist der Wert des Fahrzeugs der Ehegattin in der Höhe von Fr. 10'000.-- gemäss Angaben in der EL-Anmeldung hinzuzurechnen (EL-act. 8-50/62). 3.4 Weiter hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den Restbetrag des Kaufpreises für die A.____ GmbH in der Höhe von Fr. 94'000.-- zum Vermögen hinzugerechnet, weil eine Bezahlung der offenen Forderung noch nicht unmöglich geworden sei. Der Beschwerdeführer macht geltend, der Käufer sei hoch verschuldet, weshalb die ausstehenden Zahlungen aus Kaufvertrag und Zusammenarbeitsvertrag abzuschreiben seien. Wie aus dem Stammkapital-Kaufvertrag vom 30. Januar 2008 hervorgeht, sollen Fr. 10'000.-- durch Barzahlung Zug um Zug gegen Übertragung der Stammeinlagen der A.____ GmbH erfolgt sein. Die restlichen Fr. 90'000.-- wären in monatlichen Raten à Fr. 2'000.-- ab 29. Februar 2008 an den Beschwerdeführer zu bezahlen. Parallel dazu hätte der Käufer die beim zuständigen Betreibungsamt bis zum 31. Dezember 2007 offenen Forderungen in Raten à Fr. 8'000.-- zu bezahlen. Zusätzlich hätte der Käufer alle eingehenden Debitoren der A.____ GmbH per 31. Dezember 2007 ausschliesslich und in voller Höhe zur Tilgung der per 31. Dezember 2007 offenen Forderungen beim Betreibungsamt zu verwenden. Ab dem letzten Werktag des Folgemonats, in welchem der Käufer die per 31. Dezember offenen Forderungen beim Betreibungsamt vollständig getilgt hätte, hätte der Käufer die monatlichen Raten zur Bezahlung des Kaufpreises der A.____ GmbH an den Verkäufer (Beschwerdeführer) auf Fr. 10'000.-- erhöhen müssen (EL-act. 8-4/62). Die Höhe des effektiven Kaufpreises zu Gunsten des Beschwerdeführers geht aus diesem Vertragstext nicht klar hervor. So ist nicht auszuschliessen, dass es sich bei den beim Betreibungsamt abzuzahlenden Forderungen nicht um Schulden des Beschwerdeführers, sondern um Schulden der A.____ GmbH handelt. Damit könnte allenfalls ein Vermögensverzicht vorliegen, indem ein Teil des Kaufpreises nicht zu Gunsten des Verkäufers bestimmt war. Dieser wäre dem Beschwerdeführer anzurechnen. Jedoch kann diese Frage vorliegend offenbleiben. Wie nachfolgend gezeigt wird, resultiert auch ohne Berücksichtigung des

noch geschuldeten Kaufpreises, dessen Höhe vorliegend nicht feststeht, ein Einnahmeüberschuss. Sollte sich der Beschwerdeführer jedoch erneut zum Bezug von EL oder Krankheitskostenvergütung anmelden, hätte die Beschwerdegegnerin mit Hilfe eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens den tatsächlichen Wert der A.____ GmbH per 31. Dezember 2007 sowie die Abwicklung des Verkaufs bzw. den tatsächlichen Kaufpreis abzuklären.

3.5 Will der Beschwerdeführer die Unmöglichkeit der Eintreibung der ausstehenden Forderungen für Dienstleistungen an die A.____ GmbH in der Höhe von Fr. 15'112.10 im Verfahren der EL geltend machen, so ist er diesbezüglich beweispflichtig. Ein solcher Beweis liegt rechtsprechungsgemäss mit Vorlage eines Verlustscheines vor. Der Beschwerdeführer hat dagegen auf die Überschuldungssituation der A.____ GmbH hingewiesen, die ein Fortsetzen des Betreibungsverfahrens als unverhältnismässig erscheinen lasse. Auf Aufforderung hin hat er den entsprechenden Betreibungsregisterauszug eingereicht. Wie aus diesem hervorgeht, liegen gegen die Firma offene Verlustscheine in der Höhe von Fr. 47'838.60 vor. Hingegen hat die Firma zahlreiche Schulden beglichen. Im Jahr 2008 in der Höhe von Fr. 112'834.-- und im Jahr 2009 in der Höhe Fr. 30'610.-- (G act. 14.2). Eine Fortsetzung der Betreuung gegen die Firma ist daher zumutbar und der Betrag von Fr. 15'112.10 dem Vermögen hinzuzurechnen.

3.6 Insgesamt beträgt das anrechenbare Vermögen per 31. Oktober 2008 somit Fr. 120'857.30 (Fr. 95'745.20 + Fr. 10'000.-- + Fr. 15'112.10) und per 31. Dezember 2008 Fr. 116'738.-- (Fr. 91'526.90 + Fr. 10'000.-- + Fr. 15'112.10). Abzüglich des Freibetrags von Fr. 40'000.-- verbleibt vor Überprüfung der Anrechenbarkeit des Stammeinlagen-Verkaufs ein Vermögen Fr. 80'857.30 beziehungsweise von Fr. 76'738.--. Nach Gesetz ist davon ein Zehntel als fiktiver Vermögensverzehr zu den Einnahmen hinzuzurechnen, also Fr. 8'085.70 beziehungsweise ab 1. Januar 2009 Fr. 7'673.80. Das Renteneinkommen der Ehegatten betrug im 2008 Fr. 39'792.-- (2x Fr. 19'896.--) und im 2009 Fr. 40'040.-- ([Fr. 1'710 x 12] x 2). Die Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften und Darlehen betragen Fr. 1'335.05 (EL-act. 8-12/62 und 8-34/62 bis 8-41/62).

3.7 Die anrechenbaren Einnahmen betragen somit insgesamt für das Jahr 2008 Fr. 49'212.75 und für das Jahr 2009 Fr. 50'048.85. Werden diese den anerkannten Ausgaben von Fr. 48'522.-- für das Jahr 2008 beziehungsweise Fr. 49'728.-- für das Jahr 2009 gegenübergestellt folgt daraus, dass ein Einkommensüberschuss von Fr. 691.-- (2008) und von Fr. 321.-- (2009) resultiert. Demgemäss hat der Beschwerdeführer ab November 2008 keinen Anspruch auf EL.

3.8 Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob dem Beschwerdeführer die Durchsetzung seiner Forderung von Fr. 18'000.-- gegen den Käufer der A.____ GmbH zumutbar wäre.

3.9 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde deshalb abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.